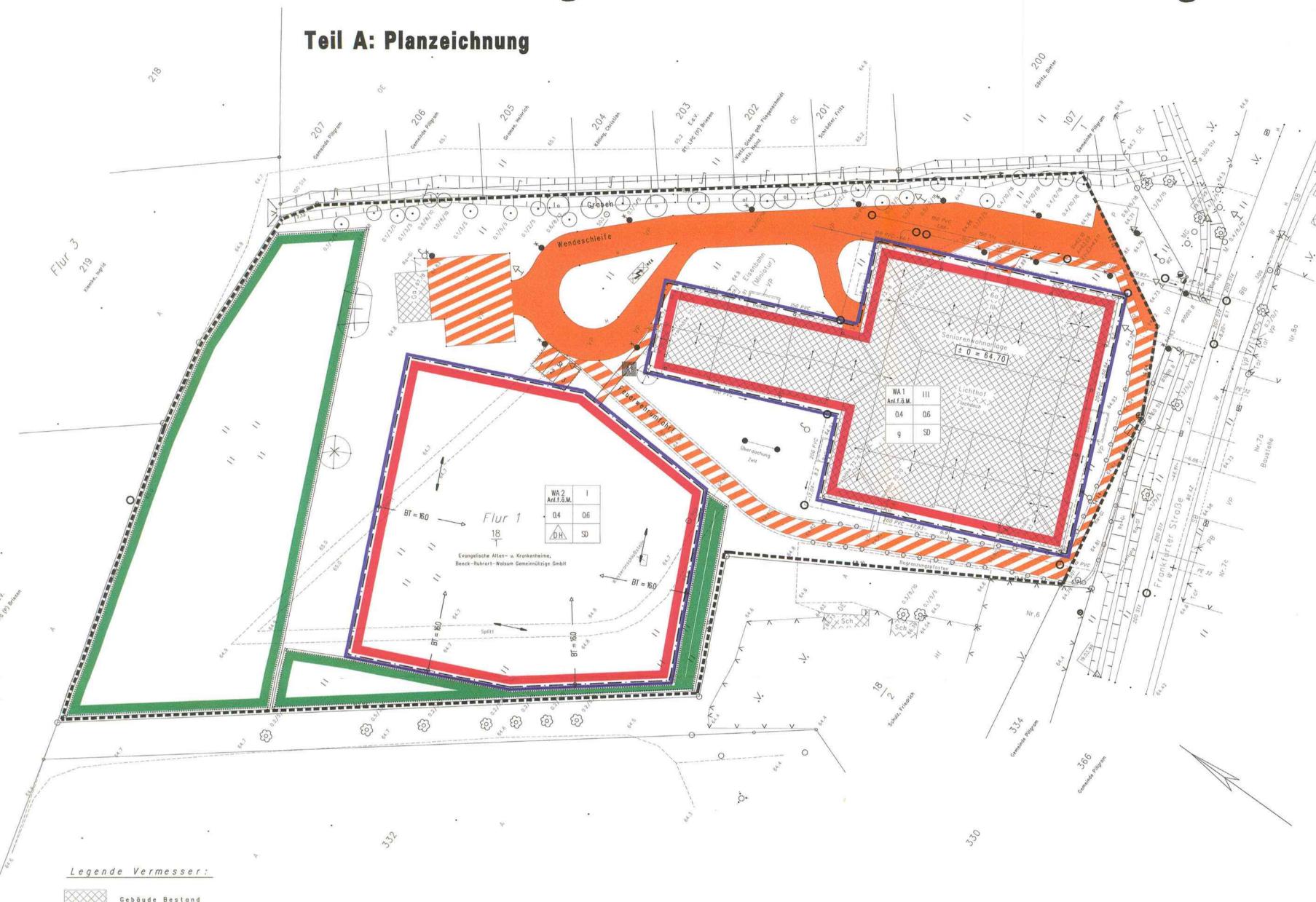
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 "Altengerechtes Wohnen in Pillgram"



Holz-, Stahlbetonmast

Flurstücksgrenze Höhe in [m], DHHN 92

elektrische Aufsatzleuchte ----O----- Regenwasser mit Schacht

Verfahrensvermerke

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

1. Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. §2 BauGB vom 27.08.1997 am 25.11.1998 beschlossen. Der Beschluß wurde durch Aushang vom 18.12.98 bis 13.01.99 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.01.99 den Entwurf des vorhabenbezogennen Bebauungsplanes mit Begründung zur Auslegung beschlossen. 3.Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 20.05.99 die Stellungnahmen und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange geprüft.

4. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 7.42.99 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.



Verfahren

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde mit Antrag vom 07.05.98 beteiligt.

2. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschoftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

3. Die von der Planung berührten Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.01.99 zur Abgobe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.02.1999 bis zum 12.03.1999 während folgender Zeiten Mo,Mi,Do 8.00-12.00, 13.00-16.00 Di 8.00-12.00, 13.00-18.00 Fr 8.00-12.00

im Amt Odervorland (Bauamt) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 02.02.99 bis zum 13.03.99 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht worden.



5. Die Genehmigung dieses Bebauurgsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) warde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.10.89 AZ. 53679 Cottbus , 12.19.93 6. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß vom ...

erfüllt. Hinweise sind beachtet 7. Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom 3. 10. 17, wird hiermit gusgefertigt.

🕽 ehrenomtlicher Bürgermeister

8. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle , bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, Amtsblaft Nr. 80 r. M. M. 99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsamsprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am/.

Teil B: textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches: siehe Grenze It. Einzeichnungen im Plan. Der Geltungsbereich umfaßt das Flurstük 18/1, Flur 1, Gemarkung Pillgram.

1.2 Art der baulichen Nutzung Die Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB) wird wie folgt festgesetzt: WA- Wohnanlage für ältere Menschen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauCB. Es sind nur Wohnanlagen für ältere Menschen mit Pflegeheim zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung Das Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) wird gemäß § 19 BauNVO durch die Grundflächenzahl (QRZ) und gemäß § 20 Baunutzungsverordnung durch die Geschoßflächenzahl (GFZ) unter Beachtung § 17 Baunutzungsverordnung festgelegt. Die Werte werden mit GRZ = 0,4 ; GFZ = 0,6 festgesetzt.

1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche Die Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauG8) wird gemäß §§ 22 und 23 BauNVO festgesetzt. Dabei wird in Bestand (WA 1) und Bebaubare Fläche (WA 2) unterschieden. Die Bebaubarkeit des Grundstückes ist durch Baugrenzen und Bebauungstiefen ge-

kennzeichnet (§ 23 Abs.1 BauNVO). Die Wohnanlage 1 (WA 1) ist eine geschlossene Bebauung innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (§ 22 Abs.3 BauNVO). Die Bauweise in der Wohnanlage 2 (WA 2) ist eine offene Bauweise mit Doppelhäusern und Hausgruppen (§ 22 Abs.2 BauWO) entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen. Die Firstlinien verlaufen parallel zur Baugrenze (traufständig). Als maximale Bebauungstiefe werden 16 m festgesetzt. Diese Festlegungen gelten nicht für Nebengebäude.

1.5 Flächen für Nebenanlagen Flächen für Stellplätze und Garagen und ihren Einfahrten: Notwendige Stellplätze und Garagen sind auf dem jeweiligen Grundstück anzuordnen (§ 9 Abs.1 Nr.4 Baugesetzbuch). Stellflächen und Garagen sind nur im notwendigen Umfang zulässig.

1.6 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch) Das Plangebiet liegt an einer öffentlichen Straße (Frankfurter Straße).Die innere Verkehrserschließung von dieser Straße aus ist für die bebaubaren Flächen bereits als 6 m breite Zufahrt vorhanden. Die Bebauungen in der Wohnanlage 2 (WA2) erhalten zur fußläufigen Erschließung Gehwege.

1.7 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 Baugesetzbuch) Die zentralen Wasser- und Abwasserleitungen sowie notwendige zentrale Erschlie-Bungen für Elektroenergie und Gas sind durch die vorhandene Bebauung -(WA1)bereits vorhanden und werden für die neue Bebauung erweitert.

1.8 Flächen für Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Baugesetzbuch) Die nicht bebaubaren Grundflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Mindestens 450 m² der gärtnerisch zu gestaltenden Flächen sind als Gebüsch-/Heckenpflanzungen anzulegen. Der Anteil einheimischer, standortgerechter Gehölze soll mindestens 50% betragen. Die Gebüsch-/Heckenpflanzungen sind vorrangig an der rückwärtigen westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze anzulegen. (gem. BauGB §9 Abs. 1 Nr. 25a) Im Plangebiet sind zusätzlich zu den zeichnerisch festgesetzten Bäumen min-

destens 16 Laubbäume (Pflanzqualität mindestens 3xv, 12 bis 14 cm Stammumfang) oder Obstbäume (Pflanzqualität 2xv, 7 bis 8 cm Stammumfang) zu pflanzen. Im Bereich der gärtnerisch zu gestaltenden Flächen nördlich des Bereiches WA 2 sind ausschließlich Obstbäume zu pflanzen. (gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a)

1.9 Erhaltung von Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b Baugesetzbuch) Bestandsschutz: Der vorhandene Gehölzbestand, soweit auf Grund der geplanten Bebauung kein Fällen notwendig ist, ist zu erhalten und während Baumaßnahmen zu

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (n. Brandenburgischer Bauordnung- BbgBO)

2.1 Äußere Gestaltung der Gebäude (entspr. § 12 BbgBO):

2.1.1 Wohnanlage 1 - WA 1 -Baugrenzen können durch Wintergärten überschritten werden, wenn sie in der Abstandsfläche zulässig sind (§ 6 Abs. 6 Nr. 2b BbgBO).

2.1.2 Wohnanlage 2 - WA 2 -Die Hauptgebäude sind eingeschossig mit Sattel- oder Pultdach zu errichten. Dachneigungen der Hauptgebäude sind zwischen 22° und 35° zulässig. Diese Festlegungen gelten nicht für Nebengebäude.

2.2 Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten: Die geplanten Flächenbefestigungen für Wege und Stellflächen auf dem Grundstück hat in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 1 BbgBO mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien zu erfolgen. An Stelle der Stellflächen sind Garagen entspr. § 52 Abs. 4 BbgBO zulässig. Es sind Stellplätze und Garagen nur auf dem jeweiligen Baugrundstück nach § 52 Abs. 5 BbgBO vorzusehen.

2.3 Verkehrsflächen (§ 4 Abs. 1 Pkt. 2 BbgBO) Ein Ausbau der vorhandenen straßermäßigen Erschließung ist nicht notwendig. Die geplanten Flächenbefestigungen für Fußwege hat in Anlehnung an § 9 Abs. Satz 1 BbgBO mit wasser- und luftdurchlässigen Materialien zu erfolgen.

2.4 Anlagen für Abwasser und Niederschlagswasser (§ 44 BbgBO) Das Plangebiet ist an die vorhandene zentrale Entwässerung angeschlossen. Die Bebauungserweiterung ist abwassermäßig an die vorhandene Anlage anzuschließen. Das auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist nach § 45 Abs. 4 BbgBO im Bereich des Plangebietes zu versickern oder in den vorhandenen Graben einzuleiten. (gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 14).

2.5 Abweichungen (§ 72 Abs. 1 BbgBO) Ausnahmen von den Festlegungen sind zulässig, wenn sie städtebaulich vertretbar sind und Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf jeden Fall ist die Zustimmung der Gemeinde (§ 72 Abs. 3 BbgBO) erforderlich.

3. Rechtsgrundlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Altengerechtes Wohnen in Pillgram"

3.1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F van 27. August 1997 (BGBI. I S.2141) ber.

16.01.1998 (BGBI. I S. 137) 3.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BCBI, S. 466)

3.3 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BCB1.1991 1,S.58) 3.4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) van 01.06.1994 (GVBI. I S.126), geändert durch Gesetz zur Änderung der BbgBO und anderer Gesetze vom 18.12.1997 (GVBI.I S.124)

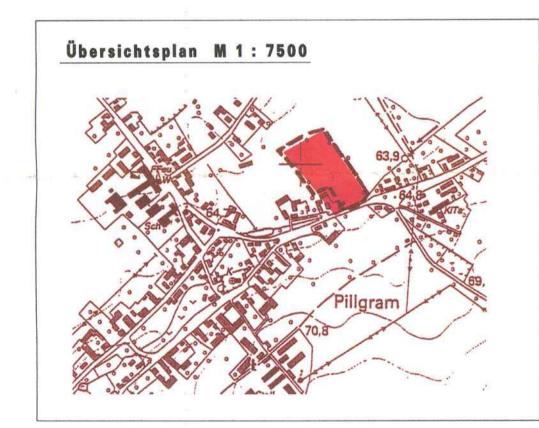
3.5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BInGchG) vom 14.05.1990 (BGBI. I, S. 880) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09.10.1996 (BGBI. I S. 1498)

Zeichenerklärung: Festsetzungen des Bebauungsplanes 1. Art der baulichen Nutzung W.A. Wohnanlage für ältere Menschen Nutzungseinschränkung (gem. 9 Abs.1 Nr.8 BauGB) 2. Maß der baulichen Nutzung 1 Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß 0.4 Grundflächenzahl - GRZ 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen o offene Bouweise D H Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig g geschlossene Bauweise Verkehrsflächen 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchrn und sonstigen Bepflanzungen Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung

7. Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

→ BT = 16.0 — ∳ Boutiefe in m



Gemeinde Jacobsdorf OT Pillgram Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 02 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Altengerechtes Wohnen in Pillgram"

Maßstab:

Gemarkung: Pillgram Bearbeitungsstand:

1:500 Flur 1, Flurstück 18/1

09. 11. 99

.T...Ausfertigung: Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses VbBP mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretersit-zungen übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden

ehrenamtl./Bürgermeister

Bearbeitung:



Tel.: 03346/89960 Fax: 899632